



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTS TIROLS

STÜCK 52 / 184. JAHRGANG / 2003

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 23. DEZEMBER 2003

AMTLICHER TEIL

Nr. 1605 Ausschreibung eines Physikatorkurses durch die Landesgesundheitsdirektion für Tirol

Nr. 1606 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal

Nr. 1607 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Hall – Thaur – Gnadental

Nr. 1608 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Achensee

Nr. 1609 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Imst – Gurgltal

Nr. 1610 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten

Nr. 1611 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Silberregion Karwendel

Nr. 1612 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol

Nr. 1613 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Wörgl Brixental

Nr. 1614 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte

Nr. 1615 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tannheimer Tal

Nr. 1616 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion Telfs und Umgebung

Nr. 1617 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Hochpustertal

Nr. 1618 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer

Nr. 1619 Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena

Nr. 1620 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Sprengelfestsetzung für die Volksschulen Inner- und Mitterweeberberg

Nr. 1621 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Sprengelfestsetzung für die Volksschulen Pill und Pillberg

Nr. 1622 Kundmachung der Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Reutte für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2004

Nr. 1623 Kundmachung der Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Lienz für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2004

Nr. 1624 Kundmachung über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2004

Nr. 1625 Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufscherprüfung 2004

Nr. 1626 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Nr. 1627 Kundmachung über die Auflegung der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 1628 Widerruf eines offenen Verfahrens: Bodenbeschichtung für den Neubau einer Sport- und Veranstaltungshalle in Kufstein

Nr. 1629 Korrektur zu einer Ausschreibung: Estriche und Bodenbeläge in Kunststoff für die TILAK

Nr. 1630 Offenes Verfahren: Lieferung eines Holmium Lasers für das allgemeine öffentliche Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol

Nr. 1631 Offenes Verfahren: Bodenlegerarbeiten für die Sanierung und Funktionsadaptierung des Botanischen Institutes der Universität Innsbruck

Nr. 1632 Offenes Verfahren: Generalunternehmerarbeiten (Zimmermeister-, Schlosser-, Spengler- und Tischlerarbeiten) für den Ausbau des Dachgeschosses bei der „Alten Chemie“ der Universität Innsbruck

Nr. 1633 Offenes Verfahren: Baureinigungsarbeiten, Brandabschottungen und WC-Trennwände für den Neubau der Landesmusikschule Kufstein und Umgebung

Aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage wird der Bote für Tirol in den kommenden Wochen wie folgt erscheinen:

**Stück 1/2004 erscheint am 2. Jänner 2004
(Redaktionsschluss am 23. Dezember 2003, 12 Uhr)**

**Stück 2/2004 erscheint am 8. Jänner 2004
(Redaktionsschluss am 2. Jänner 2004, 12 Uhr)**

Nr. 1605 • Amt der Tiroler Landesregierung • Landessanitätsdirektion

AUSSCHREIBUNG eines Physikatškurses

Die Landessanitätsdirektion für Tirol veranstaltet vom 1. März bis zum 28. Mai 2004 einen Physikatškurs.

Dessen positiver Abschluss ermöglicht die Aufnahme als Amtsarzt/-ärztin in den öffentlichen Dienst. Ein abgeschlossenes Medizinstudium wird als Aufnahmeerfordernis vorausgesetzt.

Die Kurskosten inkl. Unterlagen und Prüfungsgebühren belaufen sich auf € 1.800,-.

Anmeldung bei Frau Debora Mayer, Tel. 0512/508-2662 bzw. per E-Mail d.mayer@tirol.gv.at erbeten. Die Unterlagen werden zugesandt.

Anmeldeschluss ist der 31. Jänner 2004.

Innsbruck, 11. Dezember 2003

Für die Landesregierung: Luckner-Hornischer

Nr. 1606 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/2712/2

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Oberberg am Brenner, Pfons, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins und Vals verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in gewerblichen Beherbergungsbetrieben mit € 1,- und
- b) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit € 0,85

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal, Bote für Tirol Nr. 462/2002, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1607 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/2518/20

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Hall – Thaur – Gnadenwald

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Hall in Tirol, der Marktgemeinde Wattens und den Gemeinden Absam, Ampass, Baumkirchen, Fritzens, Gnadenwald, Mils, Thaur, Tulfes, Volders und Wattenberg verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Hall – Thaur – Gnadenwald wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in der Stadtgemeinde Hall, im im § 1 Abs. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 62/1975 umschriebenen Gebiet der Gemeinde Ampass, in den Gemeinden Gnadenwald und Thaur

- 1) in Freizeitwohnsitzen mit € 0,58

- 2) in den übrigen Unterkunftsstätten mit € 0,55

- b) in den Gemeinden Fritzens und Tulfes mit € 0,60

- c) im übrigen Gebiet mit € 0,55

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 1342/1999, 79/2002 und 325/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1608 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/9016/12

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Achensee

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee, Steinberg am Rofan und Wiesing verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Achensee wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in den Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee und Steinberg am Rofan

- 1) in Freizeitwohnsitzen mit € 1,60

- 2) in den übrigen Unterkunftsstätten mit € 0,80

- b) in der Gemeinde Wiesing mit € 0,55

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 318/1994 und 382/2001 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1609 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/1058/10

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Imst – Gurgltal

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Imst sowie der Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Roppen, Schönwies und Tarrenz verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Imst – Gurgltal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in der Stadtgemeinde Imst, in den Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten und Tarrenz mit € 0,65

- b) in der Gemeinde Mils bei Imst mit € 0,60

- c) in der Gemeinde Roppen mit € 0,58

- d) in der Gemeinde Schönwies mit € 0,55

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 523/1995, 1513/1998 und 120/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1610 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/7226/19

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBL. Nr. 85, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Lienz, der Marktgemeinde Nussdorf-Debant und der Gemeinden Ainet, Amlach, Assling, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Nikolsdorf, Oberlienz, Schlaiten, Thurn und Tristach verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in der Stadtgemeinde Lienz und in den Gemeinden Amlach, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Leisach, Nikolsdorf, Thurn und Tristach

1) in Privatzimmern, Ferienwohnungen und auf Campingplätzen mit € 0,58

2) in Freizeitwohnsitzen, Hotels, Gasthöfen, Hotels-Garni und in allen übrigen gewerblichen Beherbergungsbetrieben mit € 0,73

b) in der Gemeinde Assling mit € 0,60

c) in den Gemeinden Ainet, Oberlienz und Schlaiten mit € 0,58

d) in den Gemeinden Lavant und Nussdorf-Debant mit € 0,55 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 581/2001, 231/2002 und 1323/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1611 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/9393/21

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Silberregion Karwendel**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBL. Nr. 85, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Schwaz, der Marktgemeinde Jenbach und der Gemeinden Buch bei Jenbach, Gallzein, Kolsass, Kolsassberg, Pill, Stans, Terfens, Vomp, Weer und Weerberg verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Silberregion Karwendel wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in der Gemeinde Weerberg

1) in Freizeitwohnsitzen mit € 1,02

2) in den übrigen Unterkunftsstätten mit € 0,65

b) in der Gemeinde Gallzein mit € 0,60

c) in der Stadtgemeinde Schwaz, der Marktgemeinde Jenbach und den Gemeinden Buch bei Jenbach, Kolsass, Kolsassberg, Pill, Stans, Terfens, Vomp und Weer mit € 0,55 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 465/2002 und 1327/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1612 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/7552/26

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Fest-
setzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusver-
bandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBL. Nr. 85, wird nach Anhören der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und der Gemeinden Hopfgarten in Deferegggen, Kals am Großglockner, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen und Virgen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in der Gemeinde Prägraten am Großvenediger mit € 1,02

b) in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol

1) in den Ortschaften Huben, Moos und

Mattersberg-Feld mit € 1,02

2) im übrigen Gemeindegebiet mit € 1,16

c) in der Gemeinde Virgen mit € 1,10

d) in der Gemeinde Kals am Großglockner

1) in den Ortsteilen Unterpeischlach und Oberpeischlach mit € 0,87

2) im übrigen Gebiet mit € 1,24

e) in der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen mit € 0,65

f) in der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen

1) in Privatunterkünften mit € 0,94

2) in Gasthöfen, Pensionen, Frühstückspensionen und Ferienwohnungen mit € 1,02

3) in Hotels mit € 1,09

g) in der Gemeinde St. Veit in Deferegggen

1) in der Sommersaison mit € 0,55

2) in der Wintersaison mit € 0,87

h) in der Gemeinde St. Johann im Walde mit € 0,58 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 1510/1998, 215/2001, 392/2002 und 1328/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1613 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/5371/12

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Wörgl Brixental**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBL. Nr. 85, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Wörgl und der Gemeinden Angath, Angerberg, Hopfgarten im Brixental, Itter und Mariastein verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Wörgl Brixental wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 0,60 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 918/1997 und 287/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1614 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/8273/10

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBL. Nr. 85, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Vils, der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pfalach, Pinswang, Wängle und Weißenbach am Lech verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 0,80 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 227/2002 und 429/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1615 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/8435/9

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Tannheimer Tal**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBL. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Tannheim, Grän, Nesselwängle, Schattwald und Zöblen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Tannheimer Tal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 1,- festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 1348/1998, 59/2001, 868/2001, 351/2002 und 283/2003 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1616 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/2755/25

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die
Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des
Tourismusverbandes Ferienregion Telfs und Umgebung**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBL. Nr. 85, wird nach Anhören der Marktgemeinde Telfs und der Gemeinden Flauring, Hatting, Inzing, Mötz, Oberhofen im Inntal, Petttau, Pfaffenhofen, Polling, Rietz, Silz und Stams verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion Telfs und Umgebung wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 0,60 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 428/2002, 106/2003 und 641/2003 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1617 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/7455/12

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
im Gebiet des Tourismusverbandes Hochpustertal**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBL. Nr. 85, wird nach Anhören der Marktgemeinde Sillian und der Gemeinden Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Heinfels, Innervillgraten, Kartitsch, Obertilliach, Untertilliach und Strassen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Hochpustertal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in der Gemeinde Kartitsch mit € 1,45
- b) im Ortsteil Obertilliach-Dorf mit € 1,35
- c) im übrigen Gebiet mit € 1,-

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 117/2002, 290/2002, 600/2002 und 601/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1618 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/3018/39

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des
Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBL. Nr. 85, wird nach Anhören der Stadt Innsbruck, der Marktgemeinden Rum, Völs und Zirl sowie der Gemeinden Aldrans, Ampass, Axams, Birgitz, Ellbögen, Götzens, Gries im Sellrain, Grinzens, Kematen in Tirol, Lans, Mutters, Natters, Oberperfuss, Patsch, Ranggen, Rinn, Sellrain, Schönberg im Stubaital, Silz, Sistrans, St. Sigmund im Sellrain und Unterperfuss verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in der Stadt Innsbruck, ausgenommen im Ortsteil Igls, in den Marktgemeinden Rum, Völs und Zirl, in den Gemeinden Kematen in Tirol, Lans, Oberperfuss, Ranggen, Rinn, Unterperfuss sowie der Gste. Nr. 1/1 und 642 GB 81128 Schönberg der Gemeinde Schönberg im Stubaital in

- 1) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 5 Sternen mit € 0,75
- 2) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 4 und 3 Sternen mit € 0,70
- 3) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 2 Sternen mit € 0,60
- 4) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 1 Stern mit € 0,55
- 5) Privatunterkünften, Jugendherbergen und auf Campingplätzen mit € 0,55

b) im Ortsteil Igls und in der Gemeinde Patsch

- 1) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 5 Sternen mit € 0,80
- 2) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 4 und 3 Sternen mit € 0,75

- 3) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 2 Sternen mit € 0,70
 - 4) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 1 Stern mit € 0,65
 - 5) Privatunterkünften, Jugendherbergen und auf Campingplätzen mit € 0,65
 - c) in der Gemeinde Götzens in
 - 1) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 5 Sternen mit € 0,80
 - 2) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 4 und 3 Sternen mit € 0,75
 - 3) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 2 Sternen mit € 0,70
 - 4) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 1 Stern mit € 0,60
 - 5) Privatunterkünften, Jugendherbergen und auf Campingplätzen mit € 0,60
 - d) in den Gemeinden Aldrans und Sistrans in Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 5, 4 und 3 Sternen mit € 0,60 und in allen übrigen Kategorien mit € 0,55
 - e) in der Gemeinde Silz einschließlich des Gebietes der Zirmbachalm der Gemeinde Stams
 - 1) für die Sommersaison mit € 0,80 und
 - 2) für die Wintersaison mit € 1,50
 - f) in der Gemeinde Axams mit € 0,90
 - g) in den Gemeinden Birgitz, Gries im Sellrain, Mutters, Sellrain und St. Sigmund im Sellrain mit € 0,70
 - h) in den Gemeinden Grinzens und Natters mit € 0,60
 - i) in den Gemeinden Ampass und Ellbögen mit € 0,55
- festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 1089/2000, 1150/2001, 1151/2001, 1210/2001 und 500/2002
 - b) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Stubai – Fulpmes – Mieders – Schönberg – Telfes, Bote für Tirol Nr. 1103/2002, soweit es die Gste. Nr. 1/1 und 642 GB 81128 Schönberg der Gemeinde Schönberg im Stubaital betrifft,

Der Landeshauptmann: van Staa
Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1619 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/8443/9

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 16. Dezember 2003
 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
 des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Heiterwang, Lermoos und Namlos verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in der Gemeinde Ehrwald
 - 1) in der Sommersaison mit € 1,10
 - 2) in der Wintersaison mit € 1,40
- b) in der Gemeinde Berwang mit € 1,30
- c) in der Gemeinde Namlos mit € 1,—

- d) in den Gemeinden Biberwier, Bichlbach und Lermoos mit € 0,90
 - e) in der Gemeinde Heiterwang mit € 0,80
- festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 1124/2001, 1213/2001, 80/2002 und 118/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa
Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1620 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • Ref. 1e-417/03

VERORDNUNG

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates Schwaz verordnet:

§ 1

Die Sprengel für die Volksschulen Innerweerberg und Mitterweerberg werden aufgrund der Änderung der Gebäudenummerierung im gesamten Gemeindegebiet von Weerberg wie folgt festgesetzt:

Volksschule Innerweerberg: die Straßen Innerberg, Reindlfeld, Hochhäuserweg und Zallerstraße mit Ausnahme der Häuser Zallerstraße 32, 34 und 36–46 (Schulsprengel Mitterweerberg).

Volksschule Mitterweerberg: die Straßen Außerberg, Mitterberg, Kreith, Leckbichl, Waldeben, Sunnbichl, Tranweg, Schmalzgasse, Leimbach, Tratenweg, Feldergasse, Wiesenhofweg, Kirchgasse, Kranzachweg, Högweg und Zallerstraße 32, 34 und 36–46.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Schwaz, 16. Dezember 2003
Der Bezirkshauptmann: Mark

Nr. 1621 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • Ref. 1e-418/03

VERORDNUNG

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates Schwaz verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 12. Juni 1995, GZl. 318/95, wird geändert und die Sprengel für die Volksschulen Pill und Pillberg wie folgt festgesetzt:

Volksschule Pill: die Ortsteile Pill-Dorf und Niederberg (ausgenommen die Siedlungsgebiete Kirchmairwies und Farmeben) sowie der Steinwandweg aus dem Ortsteil Pillberg.

Volksschule Pillberg: die Ortsteile Pillberg (ausgenommen Steinwandweg) und Hochpillberg sowie die Siedlungsgebiete Kirchmairwies und Farmeben aus dem Ortsteil Niederberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt schulstufenweise aufsteigend mit 1. September 2004 in Kraft.

Schwaz, 11. Dezember 2003
Der Bezirkshauptmann: Mark

Nr. 1622 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • Ib-40230/1-03

KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder
der Bezirkswahlbehörde Reutte für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2004

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 12/1995, 40/1995, 94/1995, 145/1998 und 113/2001, werden nachstehend die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Reutte kundgemacht:

Beisitzer(innen):

1. Michael Keller, Riefweg 2, 6682 Vils
2. Karoline Hiebl-Steenman, Lindenstraße 23, 6600 Reutte
3. BR Christine Fröhlich, Oberdorf 32, 6611 Heiterwang
4. Ronald Häsele, Obermarkt 39, 6600 Reutte
5. Erich Köck, Hüttenbichl 9, 6600 Pflach
6. Ing. Helmut Ginther, Oberried 17, 6600 Ehenbichl
7. Wolfgang Koteck, Hinterbichl 11, 6600 Wängle
8. Adolf Kerber, Unterdorf 24, 6611 Heiterwang
9. Roland Astl, Claudiastraße 14, 6600 Reutte

Ersatzmitglieder:

1. Mag. Johann Prashberger, HNr. 22, 6677 Zöblen
2. Ing. Josef Sandhacker, Hafnerweg 66, 6600 Lechaschau
3. Mag. Hartmann Rief, Kirchmairstraße 16a, 6600 Wängle
4. Susanne Schiftner-Bucher, Tennisplatz 6, 6632 Ehrwald
5. Ing. Günther Schindl, Klosterweg 14, 6600 Reutte
6. Siegfried Singer, Schulstraße 28, 6600 Reutte
7. Peter Weberhofer, Untergsteig 15, 6600 Reutte
8. Harald Hagleitner, Planseestraße 74, 6600 Reutte
9. Doris Schratz, Prof.-Dengel-Straße 31, 6600 Reutte

Reutte, 9. Dezember 2003
Der Bezirkswahlleiter: Schennach

Nr. 1623 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • 142-8/8

KUNDMACHUNG
der Namen der Mitglieder
der Bezirkswahlbehörde Lienz für die
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2004

Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, in der Fassung LGBL. Nr. 12/1995, 40/1995 und 94/1995, werden nachstehend die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirkswahlbehörde Lienz kundgemacht:

Vorsitzender:

Hofrat Dr. Paul Wöll

Stellvertreter:

Hofrat Dr. Nikolaus Köck

Beisitzer(innen):

ÖVP

Franz Strasser, HNr. 155, 9913 Abfaltersbach
Christine Bürgler, Hauptstraße 20, 9920 Sillian
Therese Lukasser, Walcheggerstraße 1, 9971 Matrei i. O.
Dr. Dieter Beimrohr, Rosengasse 8, 9900 Lienz
Sylvester Wolsegger, Grabenweg 15, 9971 Matrei i. O.
Karl Kashofer, Reimmichlstraße 41, 9900 Lienz

SPÖ

Ernst Vergeiner, HNr. 4, 9911 Assling
Harald Kuenz, HNr. 30, 9951 Ainet

GRÜNE

Harald Lorenzoni, Lavanter Straße 44, 9900 Tristach

Ersatzbeisitzer(innen):

ÖVP

Herbert Pfurtscheller, Panzendorf 27, 9920 Heinfels
Fritz Joast, HNr. 82, 9972 Virgen
Elisabeth Mattersberger, Virgil-Rainer-Straße 10, 9971 Matrei i. O.
Jakob Ebner, HNr. 128, 9920 Heinfels
Sarah Sporer, Grafendorferstraße 6, 9900 Lienz
Nina Aichner, Dolomitenstraße 32, 9900 Lienz

SPÖ

Hermann Wallensteiner, HNr. 40, 9900 Lavant
Josef Kraler, Tessenberg 27, 9920 Heinfels

GRÜNE

Willi Schnell, Iseltaler Straße 19b/29, 9900 Lienz
Lienz, 17. Dezember 2003
Der Vorsitzende: Wöll

Nr. 1624 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa2-2089/267

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2004

Die Berufsjägerprüfung 2004 wird am Freitag, den 2. April 2004 und am Samstag, den 3. April 2004 abgehalten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am Freitag, den 2. April 2004, ab 9 Uhr, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

Die schriftliche Prüfung findet nach Abschluss des Prüfungsschießens ebenfalls am Freitag, den 2. April 2004, in Rotholz, Landwirtschaftliche Landeslehranstalt, statt. Der genaue Zeitpunkt wird den Bewerbern im Anschluss an das Prüfungsschießen bekannt gegeben.

Die mündliche Prüfung wird am Samstag, den 3. April 2004, ab 9 Uhr, ebenfalls in der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz abgehalten.

Gemäß § 33 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 können zur Berufsjägerprüfung nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Befähigung zur Erlangung einer Tiroler Jagdkarte besitzen und an einem dreimonatigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes, der auch einen Lehrgang über Erste Hilfe zu umfassen hat, teilgenommen haben sowie den Nachweis über die nach § 6 der 4. Durchführungsverordnung zum TJG 1983, LGBL. Nr. 27/1994, in der Fassung LGBL. Nr. 30/1996, für Berufsjäger vorgeschriebenen Lehrzeit erbringen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Innsbruck, Adamgasse 7a, auf Anfrage.

Ansuchen samt Beilagen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 12. März 2004 ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Adamgasse 7a, einzubringen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,
3. Nachweis der Befähigung, eine Jagdkarte zu erlangen (z. B. Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte),
4. Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit,

5. Bestätigung über die Teilnahme an einem dreimonatigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes,

6. Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe, der nicht länger als fünf Jahre zurück liegen darf.

Die unter Punkt 5. und 6. angeführten Bestätigungen können bis spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachgebracht werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 36,50. Sie wird gemeinsam mit den für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren (Ansuchen € 13,-, jede Beilage € 3,60) mittels Zahlschein vorgeschrieben und ist die Einzahlung des Gesamtbetrages durch Vorlage des Zahlungsbeleges (Abschnitt des Zahlscheines) vor Beginn der Schießprüfung nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der eigenen Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der 1. DVO zum TJG 1983, LGBL. Nr. 26/1994 (§ 11 Abs. 3), zu entsprechen.

Innsbruck, 15. Dezember 2003

Für die Landesregierung: Abart

Nr. 1625 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa2-2089/267

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2004

Die Jagdaufseherprüfung 2004 wird am Freitag, den 2. April 2004 sowie am Montag, den 26. April 2004 und am Dienstag, den 27. April 2004 durchgeführt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am Freitag, den 2. April 2004, ab 9 Uhr, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete Personen teilnehmen, die sich bis spätestens 11 Uhr am Schießstand melden und die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der gültigen Tiroler Jagdkarte auszuweisen.

Die schriftliche Prüfung findet am Montag, den 26. April 2004, in Innsbruck, Bäuerliches Schulungsheim Reichenau, ab 9 Uhr, im Anschluss an den vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Vorbereitungskurs statt.

Die mündliche Prüfung wird ab Montag, den 26. April 2004, 14 Uhr, ebenfalls in Innsbruck, Bäuerliches Schulungsheim, Reichenau, abgehalten. Die Einteilung hierfür wird den Prüfungswerbern im Anschluss an die schriftliche Prüfung bekannt gegeben.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 können zur Jagdaufseherprüfung nur Personen zugelassen werden, die an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie an einem Lehrgang über Erste Hilfe teilgenommen haben und die in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren (das sind die Jagdjahre 1999/2000 bis 2003/04) im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte gewesen sind.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 12. März 2004 ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,

3. Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren, das sind die Jahre 1999/2000 bis 2003/04,

4. eine Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes,

5. eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

Die Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie einem Lehrgang über Erste Hilfe ist nach Beendigung des Lehrganges, spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung beizubringen.

Die Zulassung zum zweiwöchigen Ausbildungslehrgang erfolgt ausschließlich durch den Tiroler Jägerverband entsprechend der Aussendung in der „Jagd in Tirol“.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 36,50. Sie wird gemeinsam mit den für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren (Ansuchen € 13,-, jede Beilage € 3,60) mittels Zahlschein vorgeschrieben und ist die Einzahlung des Gesamtbetrages durch Vorlage des Zahlungsbeleges (Abschnitt des Zahlscheines) vor Beginn der Schießprüfung nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der eigenen Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der 1. DVO zum TJG 1983, LGBL. Nr. 26/1994 (§ 11 Abs. 3), zu entsprechen.

Innsbruck, 15. Dezember 2003

Für die Landesregierung: Kotter

Nr. 1626 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • IVa-7614/139

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte gibt bekannt, dass die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBL. Nr. 26/1994, in der Fassung LGBL. Nr. 34/2001, jährlich abzuhaltende Prüfung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde Reutte abgenommen wird.

Prüfungstermine:

Montag, 29. März 2004 – Schießen und Waffenhandhabung

Dienstag, 30. März 2004 – theoretische Prüfung

Mittwoch, 31. März 2004 – theoretische Prüfung.

Bewerber um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf und Staatsbürgerschaft hervorgehen sowie einen Strafregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate sein darf, und den Meldezettel bis spätestens 13. Februar 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 6600 Reutte, Obermarkt 5–7, 2. Stock, Zimmer 26, einzubringen.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 36,50, Zeugnisgebühr: € 13,-.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz, LGBL. Nr. 26/1994, in der Fassung LGBL. Nr. 34/2001, unter Einschluss des praktischen Schießens.

Über die Zulassung zur Prüfung werden die Prüfungswerber schriftlich verständigt.

Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die im Bezirk Reutte ihren Hauptwohnsitz haben, bzw. solche Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Tirol haben, aber im Bezirk Reutte die Jagd ausüben wollen.

Reutte, 16. Dezember 2003

Der Bezirkshauptmann: Schennach

Nr. 1627 • Stadtmagistrat Innsbruck

KUNDMACHUNG über die Auflegung der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2003 die Auflegung der Entwürfe folgender Flächenwidmungs- und Bebauungspläne beschlossen:

Zahl III-5400/2003: Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. DH-B4, Innsbruck-Dreiheiligen, Bereich zwischen Bienenstraße, Ing.-Etzel-Straße, Kohlstattgasse, Jahnstraße, Zeughausgasse, Dreiheiligenstraße und Sill (gemäß § 56 Abs. 1 des TROG 2001);

Zahl III-5401/2003: Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. DH-B4/1, Innsbruck-Dreiheiligen, Bereich zwischen Bienenstraße, Ing.-Etzel-Straße, Kohlstattgasse, Jahnstraße, Zeughausgasse, Dreiheiligenstraße und Kapuzinergasse (gemäß § 56 Abs. 2 des TROG 2001);

Zahl III-5402/2003: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. SA-F3, Innsbruck-Saggen, westlicher Bereich des Klosters Ewige Anbetung, Geviert Sieberer Schule sowie Bereich des Wohn- und Pflegeheimes Saggen/Ing.-Etzel-Straße 59 (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. SA-F1, ZNr. 3592 und Nr. 80/iy, ZNr. 3495);

Zahl III-5403/2003: Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. SA-B1/3, Innsbruck-Saggen, Bereich zwischen Claudiastraße, Siebererstraße, Falkstraße und Bienenstraße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. SA-B1, ZNr. 3593) (gemäß § 56 Abs. 2 des TROG 2001);

Zahl III-5402/2003: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. AL-F27, Arzl, Bereich der Gp. 1503 und Teilfläche der Gp. 263, beide KG Arzl (als Änderung der Flächenwidmungspläne Nr. AL-F1, ZNr. 2533 und Nr. AL-F25, ZNr. 3660);

Diese Entwürfe sind vom 30. Dezember 2003 bis einschließlich 27. Jänner 2004 während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck in den Schaukästen der Magistratsabteilung III/Stadtplanung einsehbar.

Informationen zu den aufgelegten Entwürfen können während der Parteienverkehrszeit von 8 bis 10 Uhr eingeholt werden.

Personen, die in der Stadtgemeinde Innsbruck ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben.

Innsbruck, 14. Dezember 2003

Für den Gemeinderat: Dr. Hetzenauer e. h.

Nr. 1628 • Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KEG

WIDERRUF EINES OFFENEN VERFAHRENS Bodenbeschichtung

Bauherr: Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KEG, A-6330 Kufstein, Unterer Stadtplatz 22.

Bauvorhaben: Neubau Sport- und Veranstaltungshalle HS 1+2 Kufstein.

Planung: Architekten Adamer & Ramsauer, A-6330 Kufstein, Oberer Stadtplatz 5a, Tel. 05372/64784-0, Fax 64784-15.

Die Ausschreibung wird aus folgenden Gründen widerrufen: Gemäß BVergG § 105 (1) wird das offene Verfahren über die Bodenbeschichtung widerrufen.

Kufstein, 15. Dezember 2003

Nr. 1629 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •

GZL 6031-59/207-2003

KORREKTUR

Estriche und Bodenbeläge in Kunststoff – Bauauftrag

Ausschreibende Stelle: TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Bau und Technik, Dipl.-Ing. Herwig Singer, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Tel. +43/50/504-8720, Fax +43/50/504-8714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Fünf Monate ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

Korrektur von Punkt „11.3 Technische Leistungsfähigkeit“.

Korrektur von Punkt „12. Bindefrist der Angebote“.

Korrektur von Punkt „3.14 Bietergemeinschaften“: und beschränkt auf eine Mitgliederzahl von zwei.

Korrektur von Punkt „3.2 BKP Nr./Kurzbezeichnung des Auftragsgegenstands: Estriche und Bodenbeläge in Kunststoff.

Konsolidierte Fassung siehe Internet auf der Seite www.tilak.at

Innsbruck, 15. Dezember 2003

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:

Dipl.-Ing. Herwig Singer

Nr. 1630 • A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol

OFFENES VERFAHREN/ LIEFERAUFTRAG

Holmium Laser

1) Öffentlicher Auftraggeber: Gemeindeverband a. ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol, Milser Straße 10, A-6060 Hall in Tirol, Tel. +43/(0)5223/502-0, Fax +43/(0)5223/502-601.

2a) Gewähltes Vergabeverfahren: Offenes Verfahren.

2b) Form des Vertrages: Kauf.

3a) Ort der Lieferung: Allgemeines öffentliches Krankenhaus Hall in Tirol, Milser Straße 10, A-6060 Hall in Tirol.

3b) Art und Menge der zu liefernden Waren: Ein Holmium Laser.

3c) Angaben über das Angebot: Alternativangebote sind nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

4) Liefertermin: Lieferung ab KW 10/2004.

5a) Anforderung der Unterlagen: Allgemeines öffentliches Krankenhaus Hall in Tirol, Verwaltungsdirektion, Frau Schauer, Milser Straße 10, A-6060 Hall in Tirol, Montag bis Donnerstag von 8–12 Uhr und von 14–18 Uhr, Freitag von 8–12 Uhr.

5b) Tag, bis zu dem die Unterlagen angefordert werden können: 30. Jänner 2004.

5c) Kostenersatz für die Zusendung der Unterlagen: Der Kostenersatz beträgt € 25,- und ist entweder in bar bei Abholung der Unterlagen zu entrichten oder vorab auf das Konto bei der Tiroler Sparkasse Nr. 1800 000257, BLZ 20503, einzuzahlen. Die Unterlagen können dann unter Vorweisung der Einzahlungsbestätigung abgeholt werden. Eine Zusendung der Unterlagen per Nachnahme ist ebenfalls möglich.

6a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen: Dienstag, 3. Februar 2004, 10 Uhr.

6b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Allgemeines öffentliches Krankenhaus Hall in Tirol, Verwaltungsdirektion, Frau Schauer, Milser Straße 10, A-6060 Hall in Tirol.

6c) Sprache: Deutsch.

7a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

7b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote: 3. Februar 2004, 10.05 Uhr, Großes Konferenzzimmer (EG), später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

9) Zahlungsbedingungen: Siehe Leistungsverzeichnis.

10) Bietergemeinschaften sind zulässig.

11) Geforderte Eignungsnachweise (Mindestanforderungen an Unternehmer):

- Nachweis der Eintragung im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Bieter ansässig ist;
- Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedsstaates, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes erfüllt hat;
- Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedsstaates, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes erfüllt hat;
- Referenzliste.

12) Angebots-Bindefrist: Drei Monate nach dem Stichtag der Angebotsabgabe.

13) Zuschlagskriterien: Gemäß Ausschreibung.

15) Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 12. Dezember 2003.

16) Tag der Absendung: 15. Dezember 2003.
Hall in Tirol, 15. Dezember 2003

Nr. 1631 • Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H.,
Landesdirektion Tirol • GZL.: 12741/03

OFFENES VERFAHREN**Bodenlegerarbeiten**

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H., vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Sanierung und Funktrionsadaptierung des Botanischen Institutes der Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck, Sternwartestraße 15.

Informationen zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.imb.co.at>

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Konto-Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Abgabetermin: 20. Jänner 2004, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 11. Dezember 2003

Für die Geschäftsleitung:

Dipl.-Ing. Lobgesang Dipl.-Ing. Falbesoner

Nr. 1632 • Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H.,
Landesdirektion Tirol • GZL.: 13017/03

OFFENES VERFAHREN**Generalunternehmerarbeiten****(Zimmermeister-, Schlosser-, Spengler- und Tischlerarbeiten)**

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H., vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Peter-Mayr-Straße 1 und 1a, Universität Innsbruck, Alte Chemie, Ausbau Dachgeschoss Nord.

Informationen zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.imb.co.at>

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Konto-Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Abgabetermin: 23. Jänner 2004, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 17. Dezember 2003

Für die Geschäftsleitung:

Dipl.-Ing. Lobgesang Dipl.-Ing. Falbesoner

Nr. 1633 • Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KEG

OFFENES VERFAHREN

Bauherr: Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KEG, A-6330 Kufstein, Unterer Stadtplatz 22.

Bauvorhaben: Neubau der Landesmusikschule Kufstein und Umgebung.

Planung: Riccione Architekten, A-6020 Innsbruck, Mariahilfstraße 22/3/12, Tel. 0512/278590, Fax 0512/278590-49.

Projektmanagement und örtliche Bauaufsicht: BauManagement Oswald GmbH, Schlossergasse 4/I, A-6060 Hall in Tirol, Tel. 05223/53780, Fax 05223/53781.

Leistungen:

(1) **Baureinigungsarbeiten** (Teilangebote sind unzulässig):

Leistungsumfang: Durchführung der Zwischen- und Schlussreinigungsarbeiten (3.500 m² Bodenfläche und 2.300 m² Glasfasadenfläche).

Leistungszeitraum: August bis September 2004.

Kosten der Ausschreibungsunterlagen (zwei Exemplare + Datenträger): € 10,- inkl. 20% USt.

(2) **Brandabschottungen** (Teilangebote sind unzulässig):

Leistungsumfang: Lieferung und Einbau von Brandabschottungen.

Leistungszeitraum: März bis Juli 2004.

Kosten der Ausschreibungsunterlagen (zwei Exemplare + Datenträger): € 10,- inkl. 20% USt.

(3) **WC-Trennwände** (Teilangebote sind unzulässig):

Leistungsumfang: Lieferung und Einbau von WC-Trennwänden (acht Trennwandsysteme).

Leistungszeitraum: Juli 2004.

Kosten der Ausschreibungsunterlagen (zwei Exemplar + Datenträger): € 10,- inkl. 20% USt.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich (Post oder Fax) beim Büro BauManagement Oswald GmbH, A-6060 Hall in Tirol, Schlossergasse 4/I, Fax 05223/53781, unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages für die oben angeführten Kosten der Unterlagen anzufordern (eine automatische Übersendung der Unterlagen nach Einzahlung wird nicht durchgeführt). Einbezahlte Beträge können nicht refundiert werden. Eine Zusendung per Nachnahme ist **nicht** möglich.

Bankverbindung: Einzahlung des Kostenbeitrages mit dem Vermerk „Ausschreibung Landesmusikschule Kufstein“ mit Angabe des gewünschten Gewerkes auf das Konto der BauManagement Oswald GmbH, Volksbank Schwaz, BLZ 42390, Konto-Nr. 150005474.

Start Angebotsfrist: Mittwoch, 14. Jänner 2004.

Abgabeort: Stadtgemeinde Kufstein, 6330 Kufstein, Unterer Stadtplatz 22, 1. Stock, Zimmer 4.

Abgabetermin: Montag, 2. Februar 2004, bis 10 Uhr.

Angebotsöffnung: Montag, 2. Februar 2004, ab 10 Uhr.

Zuschlagsfrist: sechs Monate ab Ablauf der Angebotsfrist.
Kufstein, 15. Dezember 2003

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte2.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 261/03 x-7

Auf Antrag des Herrn Dr. Lucas Lorenz, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 34/2, als Verlassenschaftskurator in der Verlassenschaft nach Maria Magdalena Reindl, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 6410-033663, lautend auf Maria Reindl, ohne Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

21. November 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 529/03 b-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Langer Weg 11, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der Geschäftsstelle Erlerstraße, mit der Konto-Nr. 800-675758, lautend auf Monika, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

9. Dezember 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 528/03 m-2

Auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, 6020 Innsbruck, Adamgasse 1–7, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, ausgegeben von der Bankstelle Hötting, mit der Konto-Nr. 41.607.623, Kontroll-Nr. 238342, lautend auf Kelderer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

9. Dezember 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 535/03 s-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Langer Weg 11, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der Geschäftsstelle St. Johann, mit der Konto-Nr. 837-603099, lautend auf „Gabriele“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

10. Dezember 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 536/03 p-2*

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierkarte der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Nr. 100000, zu Wertpapierkassakonto Nr. 0089-646863, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

15. Dezember 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 537/03 k-2*

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierkarte der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Nr. 100000, zu Wertpapierkassakonto Nr. 0089-674444, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

15. Dezember 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 538/03 g-2*

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierkarte der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Nr. 100000, zu Wertpapierkassakonto Nr. 0089-625461, gegen Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

15. Dezember 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 541/03 y-2*

Auf Antrag der Sparkasse Imst, Sparkassenplatz 1, 6460 Imst, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Sparkasse Imst, mit der Konto-Nr. 0010-828556, lautend auf Julia und Christoph, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

15. Dezember 2003

BESCHLUSS*1 P 2/96 z-28*

Das Bezirksgericht Schwaz hat in der Pflegschaftssache für die mj. Anna Katharina Bichler, geb. am 26. Juni 1993, beschlossen:

Für den unbekannt abwesenden Kindesvater Andreas Bichler wird Frau Mag. Gertraud Mair, Rechtspflegerin, p. A. Bezirksgericht Schwaz, als Abwesenheitskuratorin zur Vertretung im Obsorgeverfahren P 2/96 z (Stellungnahme an wen die Obsorge zu übertragen ist, Durchführung allenfalls notwendiger Prozesshandlungen) des Bezirksgerichtes Schwaz bestellt. Die Abwesenheitskuratorin vertritt den Kindesvater Andreas Bichler auf seine Gefahr und Kosten, bis er entweder selbst im Verfahren auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen beim Bezirksgericht Schwaz der Rekurs an das Landesgericht Innsbruck eingebracht werden.

Begründung: Da der Kindesvater unbekannten Aufenthaltes ist, ist zur Wahrung seiner Rechte ein Abwesenheitskurator zu bestellen. Zur Durchführung des Verfahrens gegen den unbekannt abwesenden Kindesvater war daher mit ihrer Zustimmung ADir. Mag. Gertraud Mair als Abwesenheitskuratorin gemäß § 116 ZPO zu bestellen.

Bezirksgericht Schwaz, Abt. 1

11. Dezember 2003

MITTEILUNGEN

Amt der Tiroler Landesregierung • *Abteilung Statistik*

VERBRAUCHERPREISINDEX

November 2003

Der Verbraucherpreisindex für November 2003 beträgt:

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

Oktober 2003 (endgültig)	106,1
November 2003 (vorläufig)	106,3

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

Oktober 2003 (endgültig)	111,6
November 2003 (vorläufig)	111,8

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

Oktober 2003 (endgültig)	146,0
November 2003 (vorläufig)	146,3

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

Oktober 2003 (endgültig)	226,9
November 2003 (vorläufig)	227,4

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

Oktober 2003 (endgültig)	398,3
November 2003 (vorläufig)	399,1

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Oktober 2003 (endgültig)	507,5
November 2003 (vorläufig)	508,4

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Oktober 2003 (endgültig)	509,1
November 2003 (vorläufig)	510,0

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Jahresdurchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat November 2003 beträgt 106,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Oktober 2003 (106,1 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen.

Auskünfte:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, Michael-Gaismair-Straße 1, Telefon 0512/508-3622, Fax 0512/508-3605 oder unter der Internetadresse www.tirol.gv.at/statistik
Innsbruck, 19. Dezember 2003

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Sparverein zum Notgroschen“ hat am 7. November 2003 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Kirchberg in Tirol, 4. Dezember 2003

Der Obmann: Hannes Rieser

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Sparverein Hexenhäusl“ mit dem Sitz in Erpfendorf hat am 12. November 2003 freiwillig seine Auflösung mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 beschlossen.

Erpfendorf, 4. Dezember 2003

Der Obmann: Jürgen Margreiter

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Sparverein Scheffau“ mit dem Sitz in Scheffau hat in seiner Generalversammlung vom 5. Dezember 2003 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Scheffau, 16. Dezember 2003

Der Obmann: Johann Horngacher

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Tiroler Kammerchor Wörgl“ mit dem Sitz in Wörgl hat in seiner Generalversammlung vom 11. Dezember 2003 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Wörgl, 16. Dezember 2003

Die Obfrau: Maria Gferrer

Erscheinungsort Innsbruck

Verlagspostamt 6020 Innsbruck

P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 20,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck